

Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern
(Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV)
Vom 11. September 2018
(GVBl. S. 724)
BayRS 2030-2-20-3-K

Vollzitat nach RedR: Unterrichtspflichtzeitverordnung (BayUPZV) vom 11. September 2018 (GVBl. S. 724, BayRS 2030-2-20-3-K)

Es verordnen

- die Bayerische Staatsregierung auf Grund des Art. 87 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und
- das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist:

§ 1

(1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit der Lehrkräfte sowie der Förderlehrerinnen und Förderlehrer im Beamtenverhältnis nach § 2 Abs. 1 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung setzt sich zusammen aus der Unterrichtspflichtzeit und der Erledigung der sonstigen Tätigkeiten und Aufgaben. ²Unterrichtspflichtzeit ist die Zahl an Unterrichtsstunden, die Vollzeitbeschäftigte innerhalb einer Unterrichtswoche regelmäßig zu erteilen haben (Wochenstunden).

(2) ¹Die Unterrichtspflichtzeit bestimmt sich nach der **Anlage**. ²Bei Teilzeitbeschäftigten verringert sie sich anteilig. ³Art. 87 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes bleibt unberührt.

(3) Wird Unterricht in mehreren Schularten erteilt, ist für die Unterrichtspflichtzeit die Schulart maßgeblich, auf die der überwiegende Unterricht entfällt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2018 tritt die Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 10. Juli 1986 (GVBl. S. 226, BayRS 2233-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 1996 (GVBl. S. 333) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 11. September 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bernd Sibler, Staatsminister

Anlage (zu § 1 Abs. 2 Satz 1)

Unterrichtspflichtzeit in Bayern

Nr.	Schulart	Wochenstunden
1.	Grundschulen und Mittelschulen	
1.1	Lehrerinnen und Lehrer an Mittelschulen	27
1.2	Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen	28
1.3	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	29
2.	Realschulen	
2.1	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	24
2.2	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten	28
2.3	Lehrerinnen und Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 3 Wochenstunden	28
	b) von 4 bis 9 Wochenstunden	27
	c) von 10 bis 15 Wochenstunden	26
	d) von 16 bis 21 Wochenstunden	25
	e) von mehr als 21 Wochenstunden	24
2.4	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	28
2.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die an Realschulen erfolgreich die Zertifizierung im Fach Informationstechnologie absolviert haben, bei einem Einsatz im Fach Informationstechnologie	
	a) bis 3 Wochenstunden	28
	b) von 4 bis 9 Wochenstunden	27
	c) von 10 bis 15 Wochenstunden	26
	d) von 16 bis 21 Wochenstunden	25
	e) von mehr als 21 Wochenstunden	24
3.	Gymnasien	
3.1	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	23
3.2	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	27
3.3	Lehrerinnen und Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	27
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	26
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	25
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	24
	e) von mehr als 20 Wochenstunden	23
3.4	Bei Lehrerinnen und Lehrern, die am Musischen Gymnasium in der Unter- und Mittelstufe im Klassenunterricht Musik und in allen Ausbildungsrichtungen in der Oberstufe Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, wird diese Tätigkeit hinsichtlich der Unterrichtspflichtzeit wie der Einsatz in einem wissenschaftlichen Fach behandelt, in der Einführungsphase der Oberstufe jedoch nur der Unterricht im Klassenverband und in den ersten beiden Sportstunden	
4.	Berufliche Schulen	
4.1	Lehrerinnen und Lehrer an Beruflichen Oberschulen, die in wissenschaftlichen Fächern unterrichten, soweit nicht Nr. 4.3	23

Nr.	Schulart	Wochenstunden
4.2	Lehrerinnen und Lehrer an sonstigen beruflichen Schulen, die in wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern unterrichten, soweit nicht Nr. 4.4	24
4.3	Lehrerinnen und Lehrer nach Nr. 4.1, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Sport oder den Wahlpflichtfächern Musik oder Kunst unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	27
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	26
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	25
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	24
	e) von mehr als 20 Wochenstunden	23
4.4	Lehrerinnen und Lehrer nach Nr. 4.2, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Sport oder Fächern zur musisch-ästhetischen Bildung unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 4 Wochenstunden	27
	b) von 5 bis 12 Wochenstunden	26
	c) von 13 bis 20 Wochenstunden	25
	d) von mehr als 20 Wochenstunden	24
4.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen, soweit nicht Nr. 4.7	27
4.6	Fachlehrerinnen und Fachlehrer nach Nr. 4.5, die zur Vermittlung fachtheoretischer Lerninhalte herangezogen werden, im Umfang	
	a) von 5 bis 12 Wochenstunden	26
	b) von 13 bis 20 Wochenstunden	25
	c) über 20 Wochenstunden	24
4.7	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Fachoberschulen, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind, bei einer Unterrichtseinheit von 60 Minuten Dauer	29
5.	Förderschulen einschließlich Schulvorbereitende Einrichtungen und Schulen für Kranke	
5.1	Förderzentren einschließlich Schulvorbereitende Einrichtungen	
5.1.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	26
5.1.2	Lehrerinnen und Lehrer	26
5.1.3	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	28
5.2	Berufsschulen und übrige berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung	
5.2.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen an Beruflichen Oberschulen	
5.2.1.1	die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	22
5.2.1.2	die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	26
5.2.1.3	die in wissenschaftlichen Fächern und in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	26
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	25
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	24
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	23
	e) von mehr als 20 Wochenstunden	22
5.2.2	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen oder Realschulen an sonstigen beruflichen Schulen	
5.2.2.1	die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	23
5.2.2.2	die ausschließlich Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	26

Nr.	Schulart	Wochenstunden
5.2.2.3	die in wissenschaftlichen Fächern und in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 4 Wochenstunden	26
	b) von 5 bis 12 Wochenstunden	25
	c) von 13 bis 20 Wochenstunden	24
	d) von mehr als 20 Wochenstunden	23
5.2.3	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	23
5.2.4	Lehrerinnen und Lehrer	23
5.2.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer, soweit nicht Nr. 5.2.6	26
5.2.6	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Fachoberschulen, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind, bei einer Unterrichtseinheit von 60 Minuten Dauer	28
5.3	Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung	
5.3.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	23
5.3.2	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die ausschließlich in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten	27
5.3.3	die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 3 Wochenstunden	27
	b) von 4 bis 9 Wochenstunden	26
	c) von 10 bis 15 Wochenstunden	25
	d) von 16 bis 21 Wochenstunden	24
e) von mehr als 21 Wochenstunden	23	
5.3.4	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	23
5.3.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	27
5.4	Gymnasien zur sonderpädagogischen Förderung	
5.4.1	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	22
5.4.2	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	26
5.4.3	Lehrerinnen und Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	26
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	25
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	24
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	23
e) von mehr als 20 Wochenstunden	22	
5.4.4	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	23
5.5	Schulen für Kranke	
5.5.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien	23
5.5.2	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen	24
5.5.3	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	26
5.5.4	Lehrerinnen und Lehrer	26

Nr.	Schulart	Wochenstunden
6.	Förderlehrerinnen und Förderlehrer an Grundschulen und Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke	
6.1	Grundschulen und Mittelschulen	28
6.2	Förderschulen und Schulen für Kranke	27
6.3	Zusätzlich zu den Nrn. 6.1 und 6.2: 5 Verwaltungsstunden von je 60 Minuten Dauer für die Mitarbeit bei außerunterrichtlichen schulischen Aufgaben nach näherer Bestimmung durch die Schulleitung. Der übrige Teil der regelmäßigen Arbeitszeit dient insbesondere der Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsstunden und der Teilnahme an Dienstbesprechungen.	
6.4	Die Schulleitung kann einen von den Nrn. 6.1 und 6.2 abweichenden Unterrichtseinsatz anordnen, der im Regelfall 5 Unterrichtsstunden nicht überschreiten soll.	
7.	Staatsinstitut zur Ausbildung von Fachlehrern	
7.1	Lehrerinnen und Lehrer	23
7.2	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	24
8.	Staatsinstitut zur Ausbildung von Förderlehrern	
	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen sowie Förderlehrerinnen und Förderlehrer	23